

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 905. (2) Nr. 12984/1743.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Das Nachsuchen und Annehmen von Standeserhöhungen und Ehrentiteln bei fremden Regenten ohne allerhöchste Bewilligung ist den k. k. Unterthanen nicht erlaubt. — In Folge allerhöchster Entschliessung ist schon mit dem hohen Hofdecrete vom 12. Juli 1802 ausgesprochen worden, daß Se. k. k. Majestät nicht gestatten, daß k. k. Unterthanen Standeserhöhungen und Ehrentitel bei fremden Regenten ansuchen, oder selbe ohne allerhöchster Bewilligung annehmen, und sich derselben in den k. k. Staaten bedienen. — Diese allerhöchste Willensmeinung wird in Folge hohen Hofkanzleidcrets vom 6. Juni l. J., Zahl 13830, hie mit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 26. Juni 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.Anton Stelzich,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 906. (2) Ad Gub. Nr. 14223.

**K u n d m a c h u n g**

wegen Verpachtung des Poststalles zu Villach. — Die Poststall-Gerechtigkeit zu Villach wird vom 1. November 1834 an, auf neun aufeinander folgende Jahre unter nachstehenden Bedingungen verpachtet: 1.) Dem Uebernehmer steht das ausschließende Recht zu, auf den Straßenstrecken von Villach nach Paternion, Welden, Arnoldstein und Wurzen alle Courriere und andere mit der Extrapost reisenden Personen, wie auch die Briefposten, Staffetten und Fahrposten gegen Bezug der jeweilig bemessenen Rittgelder und bei Staffetten des bestimmten Postillons-Auffsigeldes zu befördern. — 2.) Er genießt den Titel eines k. k. Post-Stallhalters, und die damit verbundenen Vorrechte und Freiheiten. — 3.) Er ist ver-

pflichtet a) sich nach den Post-Verordnungen, welche bestehen, oder in der Folge erlassen werden, genau zu benehmen; b) in dem Poststalle zu Villach wenigstens 12 Pferde, zwei halbgedeckte Kaleschen, vier kleine Wagen und sechs Staffettentaschen unausgesetzt in gutem Stande zu halten; c) stets mit einer angemessenen Zahl mannbarer, gutgestitteter und vollkommen verlässlicher Postillons versehen zu seyn; d) die Befugniß selbst auszuüben; wenn er aber in die Nothwendigkeit käme, sie an eine andere Person zu übertragen, die Bewilligung hiezu vorläufig zu erwirken, welche ihm auch nicht verlaget werden wird, wenn gegen die Sitten, Rechtlichkeit und Verlässlichkeit der namhaft gemachten Personen kein Bedenken obwaltet; e) eine annehmbare Verbürgung von wenigstens Eintausend Gulden C. M. einzulegen, woran sich nöthigenfalls, und insbesondere alsdann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes, nach zweimaliger fruchtloser Ermahnung oder Bestrafung, nach Vorschrift der Verordnungen die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen würde. — 4.) Wenn gleich die Unternehmung auf neun aufeinander folgende Jahre eher bis zum 31. October 1834 verliesen wird, soll dennoch dem Unternehmer, wenn er nach Verlauf der ersten oder der folgenden drei Jahre, folglich am 31. October 1837, oder am 31. October 1840 die Unternehmung aufgeben wollte, dieses nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung freistehen. — Eben dieses Recht wird der Staatsverwaltung, jedoch einzig auf den Fall vorbehalten, wenn dieselbe wegen Dienstvernachlässigungen in die Nothwendigkeit gesetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen. — 5.) Der Pachtschilling, zu welchem sich der Pächter verbindlich macht, muß in Conventions-Münze in vierteljährigen Fristen vortheilhaft erlegt werden. — Die übrigen Bedingungen des Dienstvertrages können bei dem k. k. Kreisamte in Villach, dann bei der k. k. Oberpost-Verwaltung in Laibach eingesehen werden. — Besuche um dies

se Befugniß sind längstens bis zum 10. August d. J. versiegelt an dieses k. k. Subernium von Triyen in Laibach einzulenden oder vorzuliegen, da auf später überreichte Gesuche oder nachträgliche Erklärungen keine Rücksicht genommen, sondern nach der am 11. August d. J. vorzunehmenden commissionellen Eröffnung der Offerte die Befugniß jenem verliehen werden würde, welcher bei übrigens gleicher hinreichender persönlicher Befähigung den vortheilhaftesten Anbot stellt. — Ueber die näheren Bedingungen können die Competenten bei der k. k. Oberpost-Verwaltung in Laibach Erkundigungen einzuziehen. — In dem Gesuche muß eine bestimmte Erklärung, ob und welchen jährlichen Pachtzahlung der Bittsteller zahlen wolle, dann, wie er die Verbürgung mit 1000 fl. C. M. oder in einem höheren Betrage zu leisten gesonnen sei, mit dem ausdrücklichen Besatze enthalten seyn: „daß dieses Gesuch so gleich verbindliche Kraft haben, und er acht Tage nach geschehener Aufforderung die Cautio einzulegen, und den Pachtvertrag zu unterfertigen, widrigens aber für jeden Nachtheil oder Schaden zu haften verpflichtet seyn soll.“ — In dem Gesuche ist ferner der Aufenthaltort des Bittstellers genau anzugeben, und ein ortsobrigkeitliches, von einem k. k. Kreisamte oder einer k. k. Polizeibehörde bestätigtes Zeugniß über den sittlichen Wandel, guten Ruf und die Vermögensumstände des Bittstellers beizuschließen. — Würden mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser Befugniß zu erhalten wünschen, so müßte dieses im Gesuche angeführt, und jene von ihnen, welcher die Leitung des Geschäftes übertragen werden wolle, ausdrücklich genannt werden, weil die persönliche Auszeichnung, von welcher im zweiten Artikel die Rede ist, nur dieser allein zu Theil werden könnte, dagegen aber auch nur von dieser allein das erwähnte Zeugniß über Moralität, u. s. w. einzulegen wäre. — Vom k. k. k. Landes-Subernium. Laibach den 10. Juli 1834.

Z. 888. (3)

Sub. Z. 14475.

Nr. 2101. St. G. B.

**R u n d m a c h u n g**

der Veräußerung der k. k. Religionsfonds-Herrschaft St. Wolfgang im Traunkreise. — Am 20. August 1834, um die neunte Vormittagsstunde, wird im Rathssaale des hiesigen k. k. Regierungs-Gebäudes die im Traunkreise der Provinz Oesterreich ob der Enns gelegene, dem k. k. Religionsfonde gehörige Herrschaft

St. Wolfgang, mit Vorbehalt der Bestätigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, der öffentlichen Versteigerung unterzogen werden. — I. Bestandtheile dieser Herrschaft. — A. Gerichtsbarkeit. — a) Grundherrlichkeit. Diese erstreckt sich auf 208 Unterthanen, worunter 86 Bauern, und zwar 12 ganze, 32 Dreiviertel-, 18 halbe und 24 Viertelbauern, 65 Bürger und Gewerbsleute, 39 Häusler und 18 Besitzer lediger Grundstücke, welche mit 225 Häusern in 11 Ortschaften vertheilt, aber mit Ausnahme der in Windhag und Bierling, sämmtlich in einem durchaus geschlossenen Bezirke der Pfarre St. Wolfgang gelegen sind. — b) Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen, dann Criminal-Gerichtsbarkeit, welche letzte aber derzeit an die Herrschaft Wildenstein delegirt ist. — c) Districts-Commissariat in der Pfarre St. Wolfgang über den Markt St. Wolfgang und die Ortschaften Au, Aschau, Schwarzenbach, Minichsreith, Graben, Rußbach, Radau, Weinbach und Windbach mit 208 Häusern. — d) Steuerbezirks-Obrigkeit über die Gemeinden Wolfgang und Wolfgangthal. Hinsichtlich der Grundsteuer-Entrichtung muß hier ausdrücklich bemerkt werden, daß die Rustikalen des Steuerbezirks St. Wolfgang von der Entrichtung der Grundsteuer für die Zeit des Grundsteuer-Probatoriums enthoben sind, daß aber diese allerhöchste Bewilligung bei dem Eintritte der definitiven Grundsteuer-Regulierung außer Wirksamkeit kömmt, und nicht auf die Dominical-Grundsteuer ausgedehnt werden kann. — B. Einkünfte. — Von den Unterthanen bezieht die Herrschaft an jährlichen unveränderlichen Urbargeldgaben im Gelde 261 fl. 2 1/4 kr. C. Sch., und 1 fl. 48 kr. C. M., an jährlichen unveränderlichen Getreidedienst in natura 21 14/16 Metzen Korn, 370 45/64 Metzen Haber Stockerauer Maß. Die Mortuar- und Laudemial-Gebühren bei Sterb- und anderen Besizgeränderungen, als: Käufen, Uebergaben u. a., mit 5 o/o vom Realwerthe, ferner das Sterbehaupt von jedem Bauergutsbesitzer, verliert nach drei Abstufungen mit 6 fl. 40 kr., 8 fl. 20 kr. und 10 fl., dann die Inseult- und Winkelsteuer nach der bisherigen Observanz von verheiratheten Inholden mit 30 kr., und von unverheiratheten mit 15 kr. C. Sch., endlich die adelichen Richteramts-, Grundbuch- und Justizaren nach den bestehenden Normen. — C. Sonstige Rechte.

— a) Zehentrecht. Auf den ganzen Zehent von 91 Zehenthöfen in verschiedenen Dörfern, welche zugleich mit ihren Besitzungen der Herrschaft St. Wolfgang unterthänig sind. — b) Vogteirecht über die Pfarrkirche St. Wolfgang, die Schule St. Wolfgang und Rusbach. — c) Fischerei im fünften Theile des Wolfgangsee's, im Schwarzensee, Münichsee, in einem Theile des Mittersee's; andere Fischwässer sind der Diedlsbach, Kienbach, Moosbach, Radaubach, zum Theile der Ischlfluß. Sie ist bis Ende October 1837 verpachtet. — d) Jagdbarkeit, sowohl die hohe als niedere, sie ist sehr ausgedehnt. — e) Jaggefäll, ursprünglich von drei Bräuern zu St. Wolfgang, dann von Wein, Meth, Most mit 4 Maß vom Eimer, wovon jedoch der Marktkammer zu St. Wolfgang der vierte Theil des jährlichen Tages überlassen werden muß. Der der Herrschaft verbleibende reine Vergütungs-Betrag besteht in 153 fl. 6 kr. C. M. — D. Realitäten. — a) Gebäude. 1. Wohngebäude. Im Markte St. Wolfgang ein herrschaftliches Wohngebäude zunächst der Pfarrkirche, wovon eine Abtheilung dem Pfarrer überlassen ist. Der der Herrschaft ausschließlich gehörige Theil besteht zu ebener Erde aus einem Vorhause, zwei gewölbten Kammern und einem Einsoß mit einer eisernen Thüre, drei heizbaren Zimmern, einer Dienstboten-Stube, einem Gewölbe, zwei kleinen Kanzleizimmern und einer Küche; im oberen Stockwerke aus neun Zimmern, einem Saal, einer Küche, zwei Kammern und Dachboden. — Das Dienerhaus von Holz zu ebener Erde mit Wohnstube und Küche, im oberen Stocke ist ein Vorhaus, ein Wohnzimmer, eine Küche mit Holzhütte, auf dem Dachboden zwei Zimmer. — 2. Wirthschafts-Gebäude. Drei Mayerhöfe; ein Mayerhof zu St. Wolfgang mit einem geräumigen Hofe, zu ebener Erde Wohnstube und Küche, im oberen Stocke zwei Wohnzimmer, ein Nebenzimmer und Treise. Dabei ein Kuhstall auf 60 Kühe, ein Pferd stall auf 12 Pferde, ein Hühner- und Schweinstall, zwei Getreidekästen, jeder über 200 Mezen, Scheuer und Futterboden, Fischerhütte, Zehentstall, Holzstall, Haarstube. Ein Mayerhof zu Bergerlehen in der Ortschaft Schwarzenbach, 3¼ Stunden von St. Wolfgang. — Er besteht zu ebener Erde aus einem gewölbten Vorhause, Wohnstube und Küche, im oberen Stocke in einem Vorhause, zwei Wohnzimmern, Kammer, Küche und Getreidekästen. Dabei

ein Kuhstall auf 30 Kühe, ein Pferd stall auf drei Pferde, ein Stall für zwei Ochsen, Milchgewölbe, Futterboden. Zu diesem Mayerhofe gehört eine Mahlmühle mit drei Gängen, eine Sägmühle mit zwei Sägen, Holzhütte, Strohhütte, Wagenschuppen. — Ein Mayerhof in Bürgl, eine Stunde von St. Wolfgang, in der Ortschaft Münichbreith. Er hat ein gewölbtes Vorhaus, Stube, Küche, zwei Kammern und Milchgewölbe zu ebener Erde; Vorhaus, Stube, Kammer und Küche im oberen Stocke, und einen Heuboden, dabei einen Kuhstall auf 12 Kühe, einen Stall auf vier Ochsen und einen für zwei Pferde, eine große Tenne und Heustabl, eine Strohhütte, eine Holzhütte und einen Stall auf 20 Ziegen. Alle drei Mayerhöfe sind bis Ende October 1837 unter halbjähriger Aufkündigung verpachtet. — b) Grundstücke. Diese betragen zusammen 2736 Joch, 181 3/4 □ Klafter, und zwar: an Aekern 19 Joch; Wiesen 50 30,64 Joch, 19 3/4 □ Klafter; Alpen 139 59,64 Joch; Hutweiden 4 Joch, 10 □ Klafter; Waldungen, und zwar: an unbelasteten 433 60,64 Joch, 22 1/2 □ Klafter; und 2088 Joch, 985 □ Klafter sogenannte Reservat-Waldungen, worauf die Unterthanen der Herrschaft St. Wolfgang mit dem Rechte der jährlich unentgeltlichen Holzabgabe eingeforstet sind. Daß der künftige Besitzer der Herrschaft St. Wolfgang die auf diese reservirten, durch einen mit der k. k. Saline abzuschließenden Waldtheilungs-Vertrag eigenthümlich überkommenen Waldungen entfallende Wälder-Dominicalsteuer zur Zahlung übernehmen muß, versteht sich übrigens von selbst. — II. Bedingungen. — Als Ausrufspreis wird der Betrag von 20555 fl. 35 kr., sage zwanzigtausend fünfhundert fünfzig fünf Gulden 35 kr. Conventions-Münze, angenommen. — Zum Ankaufe wird jedermann zugelassen, der hierlands Realitäten zu besitzen geeignet ist. Jenem, der nicht landtafelfähig ist, kommt im Falle der unmittelbaren Erbschaft die mit Cirkular-Verordnung vom 27. April 1818 kundgemachte a. h. bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gilte für sich und seine Erben in absteigender Linie zu Statten. Vor der Versteigerung hat jeder Kauflustige als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, nämlich 2055 fl. 35 kr. C. M., entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-

Papieren nach ihrem courtmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. Die bar erlegte Caution wird dem Bestbieter für den Fall der hohen Ratification des Verkaufes in den Kauffchilling bei dem Erlage der ersten Ratenzahlung eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber nach geendeter Licitation, so wie dem Ersteher, wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, sogleich nach eröffneter Verweigerung derselben zurückgestellt werden. — Derjenige, welcher zur Licitation nicht persönlich erscheint, kann nur durch solche Bevollmächtigte mitlicitiren, welche sich als solche durch Einlegung specieller auf diese Versteigerung lautender und gehörig legalisirter Vollmacht ausweisen. — Der Meistbietende hat übrigens das Bestbot, wenn er es nicht ganz berichtigen wollte, zur Hälfte binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung noch vor der Uebergabe der Herrschaft zu bezahlen. Die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft am ersten Tage versichert und mit jährlichen 5 von 100 Gulden in C. M. in halbjährigen Fristen verzinst, binnen fünf Jahren und in fünf gleichen Raten abfahren. Sollte wegen Wortbrüchigkeit des Käufers die in den Verkaufs-Bedingungen von dem Religionsfonde sich vorbehaltene Re-licitation eingeleitet werden, so steht demselben das Recht zu, nach Gutbefinden jene Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbietung für den Ausrufspreis gelten soll. In der Regel ist für die zweite Versteigerung eben der Ausrufspreis festzusetzen, auf welchen bei der vorausgegangenen Feilbietung Anbote gemacht worden waren. Sollte aus besonderen Gründen die Bestimmung eines anderen Ausrufspreises zweckmäßig erscheinen, so wird hierüber die Genehmigung der höheren Behörde eingeholt werden. Für keinen Fall können die dem veräußernden Fonde durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Giltigkeit und die rechtlichen Folgen der zweiten Versteigerung herleiten. Findet sich bei der zweiten Licitation niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so werden auch unter (oder nach Umständen über) den Fiscalpreis Anbote angenommen werden, und das erste Anbot wird zugleich zur Grundlage der weiteren Ausschreibung dienen. — Die Verkaufsbedingungen selbst, die umständliche Beschreibung der Herrschaft St. Wolfgang und

die jährlichen Erträgniß-Ausweise können in den gewöhnlichen Amtskunden bei der k. k. V. St. Buchhaltung eingesehen werden. — Von der k. k. obdererensischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission Linz am 1. Juli 1834.

Lloys Graf v. Ugarte,  
kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.  
Aug. Schöbl,  
k. k. Regierungs-Präsidial-Secretär, Referent.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 902. (2) Nr. 9001,  
K u n d m a c h u n g.

In Folge der Statt gehaltenen Einrückung eines dießämtlichen Practicanten in besoldete Kanzlistenstelle, und einiger Vorrückungen, findet sich das Kreisamt in der Lage, einen oder auch zwei unentgeltliche Kanzlei-Practicanten aufzunehmen. — Diejenigen, welche in dieser Eigenschaft einzutreten wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis letzten August d. J. bei diesem Kreisamte einzureichen, sich hierin über die mit gutem Fortgange zurückgelegten vier Grammaticalclassen, über ihre unbescholtene Moralität, über den Besitz einer orthographischen gut leserlichen Handschrift und der nöthigen Sulentationsmittel bis zur Ueberkommung einer besoldeten Anstellung documentirt auszuweisen. — K. K. Kreisamt Laibach am 18. Juli 1834.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 899. (2) Z. Nr. 822.  
Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Bojanovich, als testamentarisch bedingt erb-erklärten Universalerbin ihres verstorbenen Bruders Caspar Moskina, in den freiwilligen Verkauf der in den Caspar Moskina'schen Verlaß gehörigen, der löbl. Herrschaft Voitsch, sub Urb. Nr. 165 zinsbaren, eine halbe Stunde von Oberloibach, an der Commercialstraße zu Drenovagoriza, sub Haus-Nr. 1 liegenden, indgemein bekannten Piat'schen Kasse, vulgo per podlipze, sammt An- und Zugehör gemilligt, zum Ausrufspreise die Summe von 448 fl. bestimmt, und zur Vornahme dieser Feilbietung die Tagsagung auf den 20. August l. J. früh um 9 Uhr, in Loco Drenovagoriza anberaumt, zu welcher die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen mit dem Anhangе vorgeladen werden, daß sie die Licitationstbedingungen und die Schätzung in dieser Amtskanzlei täglich einsehen und Abschriften erhalten können.

Bezirksgericht Freudenthal am 27. Juni 1834.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.												Wasserstand am Seecl nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal									
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Juli	16.	27	4.2	27	4.1	27	4.0	—	15	—	21	—	19	f. heiter	heiter	f. heiter	—	—	3	3	0
"	17.	27	4.5	27	4.1	27	4.0	—	14	—	22	—	19	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—	3	3	0
"	18.	27	4.0	27	3.7	27	2.9	—	15	—	24	—	21	f. heiter	heiter	f. heiter	—	—	3	3	4
"	19.	27	2.8	27	2.2	27	1.9	—	16	—	25	—	22	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—	3	5	10
"	20.	27	2.0	27	2.6	27	2.2	—	17	—	26	—	20	heiter	schön	heiter	—	—	3	4	0
"	21.	27	2.2	27	2.0	27	1.1	—	17	—	26	—	23	f. heiter	schön	heiter	—	—	3	4	0
"	22.	27	1.6	27	1.4	27	0.9	—	18	—	25	—	22	heiter	schön	heiter	—	—	3	3	6

## Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 20. Juli. Hr. Ferdinand v. Praun, herzoglich-braunschweigischer Rittmeister; Hr. Gustav Klub, k. k. Cameral-Verwaltungs-Secretär; Hr. Anton v. Hepperger, Hörer der Rechte, und Hr. Johann Malby, Handelsagent; alle vier von Wien nach Triest. — Frau Elisabeth v. Pequignat, k. k. Officiers-Gattin, von Grätz nach Triest. — Hr. Martin Menz, Handelsmann, von Triest nach Wien.

Den 21. Hr. Wander Ritter v. Grünwald, k. k. Subernial-Rath, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Mathias de Mellin, Handelsmann, nach Triest.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 16. Juli.

Dem Joseph Kretsch, Arbeiter in der Zuckerraffinerie, sein Sohn Johann, alt 5 Wochen, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 70, an innern Fraisen. — Dem Hrn. Bernard Peternell, pensionirten k. k. Gefällen-Verwaltungs-Beamten, seine Tochter Carolina, alt 8 Monat, am Froschplatz, Nr. 119, am Scharlach. — Maria Sonz, Hausarme, alt 77 Jahr, ledig, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 29, an Altersschwäche.

Den 17. Johann Brinoux, Inquisit, alt 36 Jahr, im Inquisitionshaus, Nr. 82, an der Bauchwasserfucht. — Hr. Kosmas Davoria, Kanzleidienner beim k. k. Stämpelamt, alt 38 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 21, an der Luftröhrenschwindfucht.

Den 18. Andreas Kastelik, pens. Kreisbooth, alt 74 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an Altersschwäche.

Den 19. Helena Drescheg, ledige Dienstmagd, alt 37 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, am Zehrfieber.

Den 21. Der Frau Barbara Davoria, Kanzleidienerswitwe, ihr Sohn Carl, alt 1 Jahr, 9 Monat, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 21, an der Gekrös-Drüsen-Auszehrung. — Ursula Pollak, Inwohnerin, alt 30 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an Ablagerung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn. — Margaretha N., Findelkind, alt 9 Tage, im Civil-Spital, Nr. 1, an Fraisen.

Den 22. Dem Anton Prosen, Kanzleidiensten, seine Tochter Katharina, alt 3 1/2 Monate, am Froschplatz, Nr. 122, an Fraisen.

## Cours vom 18. Juli 1834.

Mittelpreis

Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.) 99  
 detto detto zu 4 v. H. (in C. M.) 90

Verloste Obligation., Hoffam. } zu 5 v. H. } in 98 3/4  
 mer. Obligation. d. Zwangs. } zu 4 1/2 v. H. } —  
 Darlehens in Krain u. Aera. } zu 4 v. H. } —  
 rial. Obligat. der Stände v. } zu 3 1/2 v. H. } —  
 Tyrol

Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.) 205  
 detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.) 158  
 detto detto v. J. 1834 für 500 fl. (in C. M.) 566 1/4  
 Wien. Stadt-Banco = Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.) 58 5/8  
 detto detto zu 2 v. H. (in C. M.) 47

Obligat. der ältern Lombardischen Schulden zu 2 v. H. (in C. M.) 46 2/3  
 (Aerarial) (Domest.) (C. M.) (C. M.)

Obligationen der Stände  
 v. Österreich unter und } zu 3 v. H. } —  
 ob der Enns, von Böhmen } zu 2 1/2 v. H. } —  
 men, Mähren, Schlesien } zu 2 1/4 v. H. } —  
 Steyermark, Kärnten } zu 2 v. H. } 46 1/2  
 ten, Krain und Görz } zu 1 3/4 v. H. } —

Bank-Actien pr. Stück 1250 in C. M.

3. 913. (1)

## Anzeige.

In der Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung dahier, neuer Markt, Nr. 221, ist so eben sehr schön lithographirt erschienen und um folgende beigesetzte Preise in C. M. zu haben:

Ansicht des Hochaltars in der Stadtpfarrkirche zu Lack, welcher im Jahre 1834 von cararischem Marmor neu erbaut wurde.

Folio. Auf Baseler Papier, schwarz 20 kr. — Mit einer Farbe angelegt 24 kr. — Ganz, sehr fein illuminirt 30 kr. — Bei Abnahme von sieben Exemplaren wird das achte gratis beigegeben.

Laibach am 23. Juli 1834.

**Kreisämthche Verlautbarungen.**  
Z. 903. (2)

**V e r l a u t b a r u n g.**

Vermöge hohen Gubernial-Intimates vom 31. Mai l. J., Z. 10991, haben Seine Majestät laut herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. des nämlichen Monats, Nr. 12503 allerhöchstdigst zu bewilligen geruht, daß zur einstweiligen künftigen Verwaltung des Bezirkes Ponowitz ein eigenes landesfürstliches Bezirkscommissariat in der Person eines Bezirkscommissars und Richters mit einer jährlichen Gratification von 600 fl., einem Reisevorschule von 200 fl., und einem Kanzleipauschale von 200 fl.; eines Steuer-Einnehmers mit einer jährlichen Gratification von 500 fl., eines Amtsschreibers mit einer jährlichen Gratification von 300 fl., und eines Amtsdieners mit einer jährlichen Gratification von 144 fl., und zwar ohne daß diese Individuen auf eine Pension oder wirkliche Anstellung Anspruch haben, provisorisch aufgestellt werde. — Sämthliche Competenten um die Bezirks-Commissars- und Bezirks-Richtersstelle haben sich mit der gesetzlichen Befähigung für das Amt eines Civil- und Criminal-Richters, für jenes eines Richters über schwere Polizei-Übertretungen und zur Verwaltung der politischen Geschäfte, jene für das Amt eines Steuereinnehmers, da dieser nöthigenfalls den Bezirks-Commissar zu suppliren hat, gleichfalls mit der Befähigung zum Richteramt in schweren Polizeilübertretungen und zur politischen Geschäftsverwaltung, jene für die Amtschreiberstelle mit einer gut leserlichen orthographischen Handschrift, dann Alle über die vollkommene Kenntniß der krainer'schen Sprache, ihre Moralität, bisherige Dienstleistung, ihr Alter, Religion, verhehlchten oder ledigen Stand auszuweisen. — Ferners wird bemerkt, daß zu diesen Bedienstungen vorzugsweise dazu geeignete Individuen aus dem Quiescentenstande der Staatsgüterbeamten berufen sind, welchen zu ihrem bereits beziehenden Quiescentengehalt annoch der Abgang auf obige Gratificationen ex Camerali angewiesen werden wird, dann, daß der Bezirks-Commissar eine bare oder pupillarmäßig gesicherte fideiussorische Caution pr. 1000 fl. und der Steuereinnehmer pr. 800 fl. vor der Amtsübergabe zu leisten, folglich sich auch zur Legung derselben in den Dienstverleihungsgesuchen, wels' alle bis 20. August d. J. bei diesem Kreisamte gehörig documen-

tirt zu überreichen sind, widrigens später auf solche keine Rücksicht genommen werden könnte, bestimmt zu erklären haben. — Bittsteller, welche bereits in einer öffentlichen Bedienstung stehen, haben ihre Gesuche durch ihre vorgesezte Behörde hieher gelangen zu machen. — K. K. Kreisamt Laibach am 20. Juli 1834.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 914. (1)

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Glödnig wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Mathias Rack, wider Johann Schusterschwitsch aus Kerstetten, die executive Feilbietung der, dem Executen aus dem Schuldscheine, ddo. 19. Februar 1818 gedührenden, auf der dem k. k. Domkapitel Laibach, sub Rect. Nr. 42 dienstbaren, zu Lazer gelegenen Ganzhube der Maria Hajin intabulirten Erbschaftsforderung pr. 433 fl. 51 kr., wegen aus dem dießerichtlichen, durch das hohe Appellationsberkenntniß vom 19. Februar l. J., Z. 16043, bestätigten Urtheile, ddo. 30. August 1833, schuloigen 42 fl. c. s. c., bewilliget, und zur Bornahme derselben drei Tagtagungen: auf den 19. Juli, 20. August und 20. September l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Beisage angeordnet, daß diese Erbschaftsforderung bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um den Nennwerth, bei der dritten aber um den wie immer gearteten Anbot dem Meistbietenden überlassen werden würde.

Der umständliche und der Particular-Grundbuchextract, so wie die Citationensbedingungen bei diesem Bezirksgerichte zu Jedermanns Einsicht bereit.

Bezirksgericht Glödnig am 12. Juni 1834.

Anmerkung. Zur ersten Feilbietungstagtagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 909. (1)

Z. Nr. 441.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird bekannt gemacht: Es wurde auf Ansuchen der Anna Dorica, gebornen Kontschar von Unterhörtitz, wider Martin Kontschar, Grundbesitzer ebendort, wegen an älterlicher Abfertigung schuldigen 100 fl. M. M. nebst Bettgewand und Hochzeitkleid pr. 15 fl. und Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung seiner, dem 1661. Gute Waldeneag, sub Rect. Nr. 38 1/2 unterthänigen halben Kaufrechtshube ohne Wohn- und Wirtschaftgebäuden, und der der 1661. Freiffassen Administration Laibach, sub Nr. 35/74 unterstehenden Ganzhube mit Wohn- und Wirtschaftgebäuden, einiger Fahrnisse, Küstungen und Stücke Vieh bewilliget. Da nun zur Bornahme derselben die Tagtagung auf den 25. August, 27. September und 30. October d. J., jederzeit Vormit-

tags um 9 Uhr in Loco der Realitäten zu Unterhüttsch mit dem Besage, daß, falls eine oder die andere, oder ein sonstiger Gegenstand bei der ersten oder zweiten Licitation um oder über die Schätzung nicht angebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde, bestimmt wird, werden die Tabulargläubiger und Kauflustigen zur zahlreichen Erscheinung hiemit eingeladen, welche die Schätzungen und Licitationsbedingungen täglich in den vor-mittägigen Urtheilshandeln hier einsehen können.

Bezirksgericht Ponowitz am 16. Juli 1834.

3. 912. (1) Nr. 1745.

**Prodigalitäts - Edict.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgehung Laibach wird bekannt gemacht, daß Johann Sluga, Grundbesitzer in Waitsch, gegenwärtig Vorbauer auf dem Subgrunde des Pupillen Valentin Tomz in Gleinitz Nr. 8, als Verschwender unter Curatel gesetzt, und zu seinem Curator Johann Sojer in Waitsch Nr. 34 bestellt worden sei, wornach Jedermann gewarnet sein möge, sich mit dem Curanden Johann Sluga in irgend ein Rechtsgeschäft einzulassen, da solches als null und nicht angesehen werden müßte.

K. K. Bezirksgericht der Umgehung Laibach am 16. Juli 1834.

Z. 915. (1) Nr. 12229.

**EDITTO.**

Da parte dell' Imp. Reg. Giudizio Civico Provinciale in Trieste.

Col presente Editto si deduce a pubblica intelligenza, qualmente per il terzo incanto della

**MINIERA D' ALLUME E VITRIOLO** e suoi accessorj situata nell' Istria nel Distretto di Pinguento a San Pietro sotto Sovignacco, di ragione della Massa concursuale di **PIETRO TURINI**, stimata Fiorini 96,573 50 3/4 sia stata destinata la giornata delli 23 Settembre anno corrente alle ore 5 pomeridiane, in cui la suddetta **MINIERA** deliberata verrà al maggior offerente sotto le seguenti condizioni:

1. Il prezzo di stima giudiziale, per cui sarà proclamata l' asta, è quello come sopra di Fior. 96,573 50 3/4, verrà però deliberata a qualunque prezzo, anche al di sotto di detta stima.

2.) Ogni oblatore dovrà depositare alla commissione dell' incanto la somma di Fiorini 2000 in contanti, senza di che nessuno sarà ammesso a fare offerte.

3.) Il deliberatario dovrà nel termine che dal decreto d' aggiudicazione gli sarà assegnato, o depositare, od altrimenti cattare tutto il prezzo d' aggiudicazione.

4.) Il che non eseguendo egli perderà irrevocabilmente il deposito di Fiorini 2000 e sarà ciò nondimeno tenuto a tutte le conseguenze della sua mancanza.

5.) All' atto dell' incanto si troverà ostensibile la stima primitiva della **MINIERA** collo stato dei prodotti, e materiali a quel giorno esistenti, e quali dopo l' aggiudicazione saranno consegnati all' acquirente.

Chiunque pertanto aspirasse all' acquisto della suddetta **MINIERA** saprà comparire a fare le sue offerte nel solito locale di questo Giudizio nella suindicata giornata ed ora.

TRIESTE il dì 21 Giugno 1834.

In

**J. A. Edlen v. Kleinmayr's** Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, und bei H. W. Korn ist zu haben:

Arithmetisch = geordnetes

**Verzeichniß**

der

am 15. Juli d. J. in Wien

unter Aufsicht der Herren Abgeordneten der k. k. Hofkammer und der k. k. Lottodirection

**gezogenen Nummern**  
der großen Lotterie

des

**B. Neuling'schen Bräuhauses.**

1 Bogen Folio. Preis: 12 fr. C. M.

Ferner:

Nummern: Verzeichniß der 12,000 schwarzen Lose,

welche in dieser Lotterie von den rothen sicher gewinnenden Freilosern gewonnen wurden.

1 Bogen Folio, Preis: 12 fr. Conv. Münze.

3. 817. (1)

**Wohnung zu vermieten.**

In der Gradisca-Vorstadt, im Zanker'schen Hause, Nr. 37, ist zu Michaeli d. J. im ersten Stocke, eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche,

Speisekammer, Keller, Dachkammer und Holzlege zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause zu ebener Erde bei dem Wirthen Anton Smerekar.

3. 910. (1)

Im Hause, Nr. 31, am Congressplatz, ist eine Wohnung im ersten Stocke, gassenwärts, bestehend in vier Zimmern, einer Küche, Speise-

kammer, Keller und Holzlege, dann eine zweite zu ebener Erde mit einem Zimmer, 2 Cabinetten, einer Küche, Speisekammer, Keller und Holzlege, so wie ein großes Magazin, mit Michaeli l. J. in Miethe zu vergeben.

Die nähere Auskunft hierüber wolle man beim Hauseigenthümer zu ebener Erde daselbst erholen.

So eben ist erschienen, und in der Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach zu haben:

## Meyer's Universalium,

ein belehrendes Bilderwerk

für

alle Stände.

Siebente Lieferung.

Auch ist noch für kurze Zeit um den Pränumerations-Preis von 6 fl. Conv. Münze complet zu haben:

# Encyclopädie

der

## praktischen Landwirtschaft.

Ein belehrendes Taschenbuch

für

Güterbesitzer, Beamte, Landwirthe u. s. f., nach mehr als zwanzigjährigen Erfahrungen und Beobachtungen, herausgegeben

von

Johann Leibitzer,

Wirtschafts-Beamten und Mitglied des pomologischen Vereins zu Brünn.

Complet in zwölf Bänden.

kl. 8. Pesth und Leipzig 1832 — 1834, in Umschlag broschirt 6 fl. Conv. Münze.

Einzelne Bände à 1 fl. C. M.

Ferner ist daselbst gleichfalls zu haben:

Mohr, Joseph, Handlung für Weinpflanzer zur Verbesserung des Weinbaues am Bodensee und in den Rheingegenden, oder gründliche und leichtfaßliche Anweisung, welche practische lehrt, wie man ohne alles Künsteln den Weinbau zur größern Vollkommenheit bringen kann, um gesunde gute Weine zu erhalten. Mit 7 Kupfertafeln. 4. 1 fl. 29 kr.

Piehnigg, Franz, Mittheilungen aus Wien. Zeitgemälde des Neuesten und Wissenswürdigen aus dem Gebiete der Künste und Wissenschaften, mit den Resultaten practischer Anwendung, aus dem Kreise des höhern gesellschaftlichen und öffentlichen Volkslebens, der Tagelöhner- und gemeinnütziger Anstalten dieser kaiserlichen Residenz. 4 Bände. 8. geb. 3 fl. 12 kr.